

30. November 2014

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Feuerbestattung: Darf man die Asche verstreuen?

Nach unserem letzten Beitrag, bei dem es um die Einhaltung des letzten Willens ging, hat Michael (Name geändert) mit der Volksanwaltschaft Kontakt aufgenommen, um Näheres über die Regelung betreffend die Verstreuerung der Asche zu erfahren. Wir haben ihm erklärt, dass dies ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen und nur wenn die betreffende Person ihren Willen in Bezug auf das Verstreuen der Asche schriftlich festhält, möglich ist.

„Ich habe den Bericht über die Feuerbestattung gelesen“, sagte Michael. „Ich habe in meinem Testament bereits verfügt, dass ich feuerbestattet werden will. Allerdings möchte ich in Erfahrung bringen, ob und wie meine Asche verstreut werden darf?“

Wir haben Michael geantwortet, dass in seinem Fall die Asche deshalb verstreut werden darf, weil er dies noch zu Lebzeiten in seinem Testament verfügt hat, und dass die Verstreuerung nur dort erfolgen kann, wo es vom Gesetz vorgesehen ist. Wenn nämlich eine Person diese Absicht zu Lebzeiten erklärt (vor dem Standesbeamten, im Testament, durch die Mitgliedschaft bei einem Verein für Feuerbestattung), so kann die Verstreuerung in einem eigens dafür vorgesehenen Bereich des Friedhofes, im Familiengrab, aber laut Gesetz auch im Freien, allerdings unter Einhaltung eines Mindestabstands von 200 Metern zu Ortschaften und Siedlungen, in Flüssen, auf unverbauten und von Wasserfahrzeugen freien Abschnitten, auf Privatgrund im Freien mit der Zustimmung des Eigentümers stattfinden.

Michael kann außerdem festlegen, wer die Verstreuerung der Asche vornehmen soll. Sollte er keine diesbezügliche Verfügung hinterlassen, so besorgt dies laut Gesetz die Ehepartnerin oder ein anderes Familienmitglied bzw. der Testamentsvollstrecker. Sollte Michael Mitglied eines Vereins für Feuerbestattung sein, so könnte dieser Verein auch die Verstreuerung vornehmen. Abschließend haben wir Michael noch darauf hingewiesen, dass die Verstreuerung der Asche auf jeden Fall vom Standesbeamten der Gemeinde, wo diese stattfinden soll, und nicht von dem der Wohnsitzgemeinde, genehmigt werden muss.

Info

Sind sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen.

Sprechstunden: Montag - Freitag 9.00 - 12.00 und 15.00 - 16.30 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it